



# Sozialgericht Hannover

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Verkündet am: 19. Oktober 2016

\_\_\_\_\_  
A., Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**S 61 KA 817/12**

In dem Rechtsstreit

Dr. B.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte C.

gegen

D.

- Beklagte -

hat die 61. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 2016 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Dr. E. sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. F. und Dr. G. für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob die Beklagte dem Kläger wegen verspäteter Einreichung der Honorarabrechnung des 2. Quartals 2012 zu Recht eine Gebühr in Höhe von 5% des Honorarwertes auferlegen durfte.

Der Kläger ist als Vertragsarzt in H. tätig. Im Quartal 2/2012 war er in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft mit einem Kollegen tätig.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2012 teilte die Beklagte dem Kläger und seinem Praxiskollegen mit, dass sie wiederholt die Quartalsabrechnungen unvollständig eingereicht bzw. den Einreichungstermin nicht eingehalten hätten und wies auf die Möglichkeit hin, nach § 20 ihrer Abrechnungsanweisung eine Gebühr als Abgeltung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu erheben, sofern Abrechnungen verspätet eingereicht werden. Man beabsichtige, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Ärzte wurden aufgefordert, die Honorarabrechnung für das 1. Quartal 2012 unverzüglich einzureichen.

Mit „KVN-Rundschreiben Juni 2012“ teilte die Beklagte den niedersächsischen Vertragsärzten mit, dass der Abgabetermin für die Abrechnung des 2. Quartals 2012 - wie immer - der 6. Werktag des Quartals, somit der 7. Juli 2012 sei. Dieser Tag fiel auf einen Sonnabend, weswegen die Beklagte weiter mitteilte, dass das Ärztehaus am Sonnabend nicht besetzt sei und die Einreichung per Post daher bis zum 9. Juli 2012 möglich sei.

Am 6. Juli 2012 ging die Abrechnung des Praxispartners für das 2. Quartal 2012 bei der Beklagten ein. Am 23. Juli 2012 und am 3. August 2012 gingen die Abrechnungsunterlagen des Klägers ein.

Mit Schreiben vom 7. August 2012 gab die Beklagte dem Kläger und seinem Kollegen Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer nun beabsichtigten Festsetzung einer Gebühr wegen der verspäteten Einreichung der Abrechnungsunterlagen. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 24. September 2012 entschied die Beklagte, dass den Ärzten zur Abgeltung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes für die Bearbeitung der Honorarabrechnung des 2. Quartals 2012 wegen verspäteter Einreichung eine Gebühr in Höhe von 5% des Honorarwertes des 2. Quartals 2012 auferlegt werde. Dagegen legte der Praxispartner des Klägers Widerspruch ein, den der Kläger damit begründete, dass es immer wieder zu Problemen bei der Erstellung der Abrechnungen gekommen sei, die ihre Ursache in Computersystemproblemen und Erkrankungen gehabt hätten. Im Quartal 2/2012 sei hinzugekommen, dass eine Vertretungskraft Daten zunächst falsch eingegeben habe, weswegen eine wochenlange Korrektur-eingabe von Daten habe durchgeführt werden müssen. Sämtliche Verspätungen seien der

Beklagten rechtzeitig gemeldet und von ihr akzeptiert worden. Inzwischen sei die Abrechnung pünktlich eingereicht worden und er hoffe, dass der Systemfehler habe ausgemerzt werden können. Die Erhebung einer 5%igen Gebühr stelle eine außerordentliche Härte dar.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. November 2012 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie habe keine Verlängerung der Einreichungsfrist gewährt. Außerdem sei schon zuvor auf die verspätete Einreichung der Abrechnungen und die Absicht, die Gebühr zu erheben, hingewiesen worden. Schließlich sei die Gebühr auch erst für das 2. Quartal 2012 und nicht schon für frühere Quartale auferlegt worden. Genaue Zeitangaben für etwa aufgetretene Probleme hätten die Ärzte nicht gemacht. Im Übrigen enthielten die Sammelerklärungen für die Quartale 1/2012 und 2/2012 keine Fehlzeiten wegen Urlaub und Krankheit. Bei einem Gesamthonorar in Höhe von 125.665,22 Euro ergebe sich eine Gebühr in Höhe von 6.283,26 Euro, die noch gesondert festgesetzt werde.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner am 18. Dezember 2012 erhobenen Klage.

Er trägt vor, dass ehemals, bis zum 4. Quartal 2010, eine normale BAG zwischen ihm und seinem Praxispartner bestanden habe. In den Jahren 2011 und 2012 habe es sich bei den Ärzten dann um eine ortsübergreifende BAG mit den Standorten H. und I. gehandelt. Seit 2013 bestünden nur noch zwei Einzelpraxen. Der vorliegende Streit betreffe den Zeitraum einer ortsübergreifenden BAG. Es habe seit Gründung der BAG Probleme bei der Zusammenführung der Abrechnungen der beiden Standorte im Hinblick auf den Bereich der EDV bestanden. Dies sei auf von den Ärzten nicht beherrschbare und daher auch nicht vertretbare Softwareprobleme zurückzuführen gewesen. So seien bei der Zusammenführung der Abrechnungen der beiden Standorte zum Beispiel die Ziffern für stationäre, belegärztliche und ambulante Operationen falsch zugeordnet worden. Außerdem sei die Leistungsziffer 34503 (bildwandlergestützte Intervention an der Wirbelsäule) falsch zugeordnet worden, da eine neue Mitarbeiterin dies falsch eingetragen habe. Eine zeitnähere Überprüfung der Abrechnung durch den Kläger sei nicht möglich gewesen, da dieser krankheitsbedingt eingeschränkt gewesen sei. Die Beklagte habe die Mitteilungen des Klägers, dass eine verspätete Einreichung der Abrechnung erfolgen werde, zu Unrecht nicht als Anträge auf Fristverlängerungen gewertet. Die Erhebung der Gebühr sei unverhältnismäßig. Die Ärzte hätten es nicht zu verantworten, dass die Zusammenführung der Abrechnungen der beiden Standorte so kompliziert gewesen sei. Sie hätten darauf vertrauen dürfen, dass das anerkannte Software-Unternehmen die Abrechnung rechtzeitig würde erstellen können. Die gesamte Abrechnung des Quartals 2/2012 habe händisch mit Überprüfung der Patientenakten nachgebessert werden müssen. Zusätzlich seien die mit der Abrechnung betrauten Angestellten im Zeitraum der Abrechnung im Jahresurlaub bzw. erkrankt gewesen. Wenn zunächst eine fehlerhafte Abrechnung eingereicht worden wäre, hätte anschließend ggf. die Gesamtabrechnung korrigiert werden müs-

sen, was einen weitaus größeren Verwaltungsaufwand erfordert hätte. Es habe zur Minimierung des Aufwandes beigetragen, die Abrechnung zunächst zu korrigieren und erst dann einzureichen. Nach § 20 Abs. 7 der Abrechnungsanweisung der Beklagten werde auch ein genügend begründetes Überschreiten der Abrechnungsfrist als entschuldigt und unschädlich angesehen. Außerdem stehe der Beklagten ein Ermessensspielraum zu, was diese aber nicht erkannt habe. Schließlich sei die Fristüberschreitung auch nur geringfügig gewesen. Die Ärzte hätten schnellstmöglich eine korrigierte Abrechnung nachgereicht. Hinzu komme, dass die Fachgruppe der Orthopäden bei der Beklagten als letzte Fachgruppe abgerechnet würde. Ein zusätzlicher Aufwand sei der Beklagten gar nicht entstanden, da zum Zeitpunkt der Einreichung die Fachgruppe noch gar nicht abgerechnet gewesen sei. In der mündlichen Verhandlung hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers ergänzend vorgetragen, dass die Abrechnungen in früheren Quartalen pünktlich, wenn auch ggf. fehlerbehaftet eingereicht worden seien. Im streitigen Zeitraum habe der Kläger einen Herzinfarkt erlitten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24. September 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. November 2012 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig und weist darauf hin, dass der Kläger seine Abrechnungen wiederholt verspätet eingereicht habe. Die hier streitige Abrechnung für das 2. Quartal 2012 sei kommentarlos am 23. Juli 2012 eingereicht worden, eine Korrektur sei am 3. August 2012 eingegangen. Erst im Widerspruchsverfahren sei eine Stellungnahme abgegeben worden. Der Verweis auf Softwareprobleme bzw. Krankheitszeiträume sei hinsichtlich der verspäteten Einreichung in den Vorquartalen erfolgt. Die Auferlegung der Gebühr sei bei der wiederholt verspäteten Einreichung auch verhältnismäßig gewesen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass bei einer ortsübergreifenden BAG die behaupteten EDV-Probleme über einen so langen Zeitraum nicht hätten behoben werden können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet, denn der Bescheid der Beklagten ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage der Entscheidung der Beklagten ist § 20 Abs. 6 der Abrechnungsanweisung der Beklagten. Danach kann die Beklagte dann, wenn ein Arzt die Behandlungsausweise/Abrechnungsscheine nicht zu dem festgesetzten Termin einreicht, dem Arzt als Abgeltung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 5 Prozent, im Falle der wiederholt verspäteten Einreichung eine Gebühr von 10 Prozent des Honorarwertes der verspätet eingereichten Abrechnung auferlegen.

Diese Regelung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der die erkennende Kammer folgt, sind Fristen im Honorarverteilungsmaßstab für die Einreichung der Quartalsabrechnungen sowie die Sanktionierung von Fristüberschreitungen durch Honorarabzüge grundsätzlich rechtmäßig (BSG, Beschluss vom 19. Februar 2014 - B 6 KA 42/13 B; BSG, Urteil vom 29. August 2007 - B 6 KA 29/06 R). Die zitierte Rechtsprechung betrifft zwar nicht den streitigen Zeitraum, aber sie gilt inhaltlich auch für das vorliegende Verfahren. Es spielt keine Rolle, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Honorarverteilung im vertragsärztlichen Bereich nicht mehr in § 85 SGB V, sondern in § 87b SGB V liegt. Die Rechtsprechung des BSG ist ohne weiteres übertragbar. § 87b Abs. 1 Satz 1 SGB V sieht vor, dass die Kassenärztliche Vereinigung die vereinbarten Gesamtvergütungen an die Ärzte, Psychotherapeuten, medizinischen Versorgungszentren sowie ermächtigten Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, getrennt für die Bereiche der hausärztlichen und der fachärztlichen Versorgung verteilt. Nach § 87b Abs. 1 Satz 2 SGB V wendet die Kassenärztliche Vereinigung dabei den Verteilungsmaßstab an, der im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen festgesetzt worden ist. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Verteilungsmaßstab Sanktionierungen bei Fristüberschreitungen vorsieht (BSG, a. a. O.).

Unschädlich ist dabei, dass sich die Regelung der Beklagten über Sanktionen bei Fristüberschreitungen nicht im Honorarverteilungsmaßstab, sondern in einer gesonderten Abrechnungsanweisung befindet. Die in § 87b Abs. 1 Satz 1 SGB V enthaltene Ermächtigung zur Honorarverteilung umfasst nicht nur die Honorarverteilung als solche, sondern auch das damit verbundene und der Honorarverteilung vorausgehende Verfahren. Die Kassenärztliche Vereinigung darf - im Honorarverteilungsmaßstab - alle im Zusammenhang mit der Honorarverteilung erforderlichen Regelungen treffen (Freudenberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB V, § 87b SGB V rn. 52). Ob es für derartige Verfahrensregelungen, wie sie von der Beklagten nicht im Honorarverteilungsmaßstab selbst, sondern in der gesonderten Abrechnungsanweisung

getroffen wurden, überhaupt erforderlich ist, dass in § 87b Abs. 1 Satz 2 für die Honorarverteilungsmaßstäbe geforderte Benehmen mit den Krankenkassen herzustellen, kann dahinstehen, denn dies Benehmen wurde für den streitigen Zeitraum hergestellt. Im 2. Quartal 2012 erfolgte die Honorarverteilung auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Umsetzung der Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses zur Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2012“ – VNVV 2012 -, welche am 2. April 2012 zwischen der Beklagten und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen getroffen wurde. Teil B § 2 Abs. 5 VNVV 2012 erhebt es zur Voraussetzung für die Berücksichtigung der Leistungen bei der Honorarverteilung, dass der Arzt den Nachweis über Art und Umfang seiner vertragsärztlichen Leistungen entsprechend den Bestimmungen der VNVV 2012, der Abrechnungsanweisung der Beklagten und der Verträge erbringt. Mit der Aufnahme dieser Regelung ist jedenfalls das in § 87b Abs. 1 Satz 2 für die Honorarverteilung im engeren Sinne erforderliche Benehmen auch im Hinblick auf die Abrechnungsanweisung der Beklagten hergestellt worden.

Auch die Anwendung der Regelung im vorliegenden Fall ist nicht zu beanstanden. Insbesondere ist die Festsetzung der Gebühr nicht unverhältnismäßig. Nach den Angaben der Beklagten im Schriftsatz vom 24. Juli 2013 hat der Kläger seinen Teil der Abrechnungen der Berufsausübungsgemeinschaft bereits in den fünf vorangegangenen Quartalen verspätet eingereicht. Die Verspätungen beliefen sich auch nicht nur auf wenige Tage, sondern umfassten mehrere Wochen:

Quartal	Einreichungstermin	Einreichung der Unterlagen
1/2011	7. April 2011	30. Mai 2011
2/2011	7. Juli 2011	5. August 2011
3/2011	8. Oktober 2011	2. November 2011
4/2011	7. Januar 2012	7. Februar 2012
1/2012	10. April 2012	10. Mai 2012

Nachdem sich die Verspätung im Quartal 2/2012 erneut auf mehrere Wochen belief - Abgabetermin spätestens 9. Juli, Einreichung erfolgte am 23. Juli bzw. 3. August - und die Beklagte bereits für das 1. Quartal 2012 die Festsetzung einer Gebühr angekündigt hatte, ist es nicht zu beanstanden, wenn sie dies zum 2. Quartal 2012 getan hat. Die Ausführungen des Klägers zu Computerproblemen und Erkrankungen waren nicht geeignet, die verspäteten Einreichungen der Abrechnungen über einen so langen Zeitraum zu entschuldigen, zumal sich

aus den Sammelerklärungen für die Quartale 1/2012 und 2/2012 keine Fehlzeiten wegen Krankheit ergeben. Sofern Computerprobleme vorgelegen haben, hätte der Kläger bereits nach einem oder wenigen Quartalen bemerken müssen, dass größere Anstrengungen zur Fehlerbehebung erforderlich waren. Auch die Umwandlung in eine ortsübergreifende BAG zum Beginn des Jahres 2011 kann die Verspätung bis ins 2. Quartal 2012 nicht rechtfertigen. Angesichts der Tatsache, dass die Honorierung sämtlicher Vertragsärzte auf der Grundlage einer begrenzten Gesamtvergütung erfolgt und somit die Honoraransprüche in ihrer Höhe vom Gesamtleistungsaufkommen abhängen, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte im Interesse der Gesamtheit der Vertragsärzte eine Sanktion verhängt hat.

Dabei kann es dahinstehen, ob der Kläger, wie in der mündlichen Verhandlung behauptet, die Abrechnungen in Vorquartalen zunächst fristgemäß eingereicht hat, sie aber danach noch korrigieren musste. Entscheidend ist, dass über mehrere Quartale hinweg keine ordnungsgemäße Abrechnung fristgemäß eingegangen ist.

Das Vorbringen, wonach der Kläger einen Herzinfarkt erlitten habe, vermochte angesichts der Tatsache, dass die Sammelerklärung keine Fehlzeiten wegen einer Erkrankung ausweist, keine andere Beurteilung zu rechtfertigen.

Die Verhängung der Gebühr ist auch nicht etwa dann rechtswidrig, wenn die Beklagte, wie der Kläger vorträgt, gar keinen erhöhten Verwaltungsaufwand gehabt hat. Bei der in § 20 Abs. 6 der Abrechnungsanweisung enthaltenen Formulierung, dass bei einer verspäteten Einreichung der Abrechnung „als Abgeltung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand“ eine Gebühr auferlegt werden könne, handelt es sich lediglich um eine Erklärung, nicht aber um eine tatbestandliche Voraussetzung der Gebühr (vgl. auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29. Mai 2013 - L 3 KA 32/11).

Die Beklagte hat auch erkannt, dass ihr bei ihrer Entscheidung ein Ermessen zustand, wie sich aus den Ausführungen im Widerspruchsbescheid auf Seite, drittletzter Absatz ergibt. Sie hat den Sachverhalt zutreffend gewürdigt.

Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Betrag in Höhe von 5% des Honorarvolumens eine Härte bedeuten würde. Hierfür fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Die Klage konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 197a SGG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Dr. E.